

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Arbeits- und Leistungsübertragungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unternehmer ohne Entschädigungspflicht unentgeltlich benutzt werden.

§ 6. Qualität des Materials und der Arbeit. Sämtliche Materialien sollen in Qualität, wie die Vorschrift bei der Preiseingabe lautet, verwendet werden; ebenso soll die Arbeit derselben konform sein. Der Auftraggeber ist befugt, Ersatz für minderwertige Materialbestandteile oder dergleichen Arbeit zu verlangen, und sofern dies nach wiederholter Mahnung vom Unternehmer nicht befolgt wird, von anderwärts auf Kosten des letzteren herstellen zu lassen.

§ 7. Anfertigung von Musterstücken. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einer namhaften Bestellung Muster zu verlangen, welche nach Gutheißung für die übrige Arbeit maßgebend sind. Die Musterstücke sind Eigentum des Auftraggebers und hat derselbe den Betrag des Einzel-Angebotes dem Lieferanten zu bezahlen.

§ 8. Tagelohnarbeiten. Arbeiten, die ihrer Natur gemäß im Tagelohne ausgeführt werden müssen, sind vom Auftraggeber (Bauherrn) oder dessen Stellvertreter (Bauführer) schriftlich dem Unternehmer aufzutragen und nach Ausführung die Angabe über Arbeitszeit und Materiallieferung zu beglaubigen. Nur mündlich anbefohlene Tagelohnarbeit verpflichtet nicht zur Ausführung.

§ 9. Richtigkeit der Pläne und Maße. Der Unternehmer hat Pläne und Maße der zu liefernden Arbeit nachzusehen und eventuelle Unrichtigkeiten gehörigen Ortes anzuzeigen.

§ 10. Vollendungstermine. Für Fertigstellung einer übergebenen Arbeit kann ein Vollendungstermin festgesetzt werden. Dieser Termin soll innert der Grenze der Zeit sich bewegen, die dem Unternehmer bei gutem Willen und thatkräftigem Eingreifen die Möglichkeit läßt, die übernommene Arbeit solid und kunstgerecht auszuführen. Ist der Unternehmer durch fehlen der Pläne, abändern derselben oder durch Verzögerung vorgehender Arbeiten anderer Unternehmer in seiner Arbeit gehindert, so ist entsprechende Verlängerung des Vollendungstermins anzunehmen. Vertraglich vorgesehene Konventionalstrafe bei selbstverschuldeter Verspätung des Vollendungstermins darf per Tag nicht mehr als  $\frac{1}{2}\%$  der Auftragssumme betragen. Vor Beginn des Anschlages soll die Gipsarbeit vollständig trocken sein.

Falls der Unternehmer aufgefordert wird, auf nicht trockenen Fuß anzuschlagen, kann sich derselbe aller hieraus entstehenden Folgen entschlagen.

Besondere Vereinbarungen vorbehalten, soll das Anschlagen sechs Wochen nach Beginn beendet sein.

§ 11. Arbeiterstreit. Arbeitsverhinderung infolge Streit wird als force majeure (höhere Gewalt) angesehen, und muß der Vollendungstermin um deren Zeitdauer verlängert werden.

§ 12. Exekution. Wenn der Unternehmer die herzustellenden Arbeiten nicht in der Weise, wie vertraglich vorgesehen, ausführt, das Material sich als minderwertig erweist und der Vollendungstermin in keinem Falle innegehalten werden kann, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, die bezügliche Arbeit durch andere Fachleute ausführen zu lassen und zwar auf Kosten des Unternehmers.

§ 13. Ausmaß. Arbeiten, welche auf Ausmaß übergeben worden sind, sollen nach Fertigstellung unter Aufsicht beider Kontrahenten oder deren Stellvertreter nach üblicher Weise gemessen werden.

§ 14. Abschlagszahlungen. Bei normalem Fortgange der Arbeiten sind dem Unternehmer während des Baues auf Verlangen Abschlagszahlungen bis auf 80% der wirklich geleisteten, vorschriftsgemäß ausgeführten Arbeiten zu verabsolgen. Bezügliche Gesuche

sind mindestens fünf Tage vor dem gewünschten Zahlungstermin schriftlich zu stellen. Verweigert der Auftraggeber gewünschte Abschlagszahlungen ohne genügende Ursache, so kann der Unternehmer seine Arbeitslieferung sistieren, und der Vollendungstermin fällt außer Acht.

§ 15. Nach Vollendung sämtlicher Arbeiten, etwaige Ergänzung und Nachhilfe inbegriffen, und nach Prüfung der Maßurkunde findet die Abnahme der Arbeit statt, und der Unternehmer hat Rechnung zu stellen. Eine Verzögerung der Prüfung der Rechnung und der Maße u. d. darf nicht länger als einen Monat dauern. Ist diese Frist überschritten, so hat der Auftraggeber die Rechnung des Unternehmers als für ihn verbindlich anzuerkennen.

§ 16. Garantie. Der Unternehmer hat vom Tage der Fertigstellung der Arbeit für die Dauer eines Jahres für Solidität seiner Arbeit gut zu stehen und alle während dieser Zeit infolge fehlerhafter Ausführung oder schlechter Materialien schadhast gewordenen Gegenstände zu verbessern. Ergibt sich, daß infolge Feuchtigkeit der Räume Schwellen des Holzmaterials konstatiert werden kann, was durch späteres Austrocknen das Zusammenschwinden und Werfen des Holzes, Risse, Aufgehen der Fugen und Gehrungen zur Folge hat, so fallen dadurch notwendig gewordene Reparaturen oder Ersatz neuer Bestandteile zu Lasten des Auftraggebers.

Bei konstatiertem Ueberheizen der Räume auf über 15° R. ist eine Garantie für Schwinden, Wachsen oder Rissigwerden von Arbeiten ausgeschlossen.

§ 17. Fürsorge für die Arbeiter. Der Unternehmer ist gehalten, gegen Beschädigung seiner Arbeiter bei der Arbeit die nötigen Anordnungen zu treffen und dieselben gegen Unfall zu versichern.

§ 18. Tod oder Konkurs des Unternehmers. Im Todes- oder Konkursfalle des Unternehmers gehen die Verpflichtungen auf dessen Erben bzw. auf die Masse über, sofern der Besteller nicht vorzieht, gegen Vergütung der dannzumal bereits geleisteten Arbeiten von dem Vertrage zurückzutreten. Ueber bezügliche Vergütung entscheidet event. das in § 19 vorgesehene Schiedsgericht.

§ 19. Streitigkeiten. Zur Schlichtung und Einigung von allfälligen Differenzen zwischen Auftraggeber und Unternehmer haben die Kontrahenten ein Schiedsgericht anzuerkennen, und zwar in der Weise, daß jede Partei einen fachkundigen Vertrauensmann wählt und diese beiden letztern einen Obmann bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig und verbindlich für beide Teile über die streitige Angelegenheit. Sollten sich die beiden Schiedsrichter betr. einen Obmann nicht einigen können, so hat der Gerichtspräsident im Domizilkreis des streitigen Objektes den Obmann zu ernennen.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Zimmerarbeiten des Werkstattgebäudes der Strafanstalt Megenstorf an Meybohm u. Cie. in Zürich V.

Schulhausbau Thalweil. Die Erd-, Maurer-, Dachdecker- und Schreinerarbeiten, sowie die Sandsteintieferung an Ludwig & Ritter, Thalweil; Zimmerarbeiten an Alf. Schfrig, Thalweil; Granittieferung an Granitwerk Gurtmellen und Genossenschaft Schweiz, Granitsteinbruchbesitzer, Zürich; Eisentieferung an Jul. Schoch u. Cie., Zürich; Parquetarbeiten an Wilh. Hunzler, Thalweil; sanitäre Anlage an Feinr. Uginger, Thalweil; Malerarbeiten an Wilh. Zollinger, Thalweil. Renovation des Pfarrhauses „Grüth“ auf dem Herrenacker Schaffhausen. Verputzarbeit an A. Stamm, Gipsermeister; Malerarbeit an G. Günter, Malermeister, beide in Schaffhausen.

Schulhausbau Hohentannen (Thurgau). Glaserarbeiten an A. Keller, Weinfelden; Schreinerarbeiten an Kunzmann u. Co., St. Gallen; Malerarbeiten an Marty, Bischofszell; Verputzarbeiten an Fileppi, Bischofszell; Gipserarbeiten an Bolter, Bischofszell.

Schulbanklieferung in die Oberstufe Wyl (Frickthal). 10 Stück an Arnold Leber, Schreinermeister, und 10 Stück an Theodor Essig, Schreiner, beide in Wyl (Aargau).

Schulhaus Gütighofen (Thurgau). Riemenboden an Wasser in Buochs, Anstrich an Mumenthaler, Sulgen.

Schornsteine in der Alp Palfries (Wartau, St. Gallen). Sämtliche Bauarbeiten an Heinrich Kuratle, Baumeister, Alzmoos-Wartau.

Neuere Renovation der Kirche in Disberg (Frickthal). Sämtliche Arbeiten an Baumeister Hess in Rheinfelden.

Die Lieferung von 8800 Stück Falzziegeln (für Josef Keller, Bauunternehmer, Wallenschwil-Muri) an die Dampfziegelei Heurleth, Zürich.

Quellenfassungen in Mett-Oberschlatt (Thurgau). Quellenfassung samt Lieferung des Materials an E. Huggenberger, Baugeschäft, in Wettheim bei Winterthur.

Wasserversorgung Ob.-Erllinsbach (Solothurn). Sämtliche Arbeiten an Guggenbühl u. Müller, Zürich.

Stauwehr am Fätschbach bei Linthal. Stauwehr und Rohrleitung an Gebrüder M. u. Th. Streiff, Schwanden, und U. Boshard, Zürich.

Erstellung eines Alpweges in der Gemeinde Seewis i. Pr. an Centa Carlo, Baumeister in Dalvazza bei Küblis (Prtg.).

## Verschiedenes.

**Moderne Möbel.** Unter verschiedenen Gesichtspunkten ist die Basler kantonale Gewerbeausstellung sehr beachtenswert, ganz besonders kann die Möbelbranche zum Besuche empfohlen werden. Sie zeichnet sich wirklich durch gediegene Arbeit aus. Wie zu erwarten war, sind die meisten Zimmereinrichtungen im modernen Stile gehalten, aber nicht etwa in extravaganten Formen und mit überladenen Zierat, wie an der Pariser Weltausstellung. Die rühmlichst bekannte Firma A. Ballié stellt drei Zimmer aus im Werte von 10,000 Fr., die als erster Preis zur Verlosung angekauft worden sind. Das Holzwerk der hohen Decke, Brüstungen, Thüreinfassungen zc., sowie die Möbel selbst sind in Teleiosmanier angefertigt, d. h. es werden die Verzierungen (Flachschnitzerei) mit der Maschine ausgeführt. Dieses Verfahren macht rapide Fortschritte; schicken doch Frankfurterfirmen ihre Möbel nach Basel, um dieselben in Teleiosmanier ausführen zu lassen.

Vergleichen wir nun das in Bern gegenwärtig ausgestellte moderne Möbel „Frédéric“ mit dem Möbel der Gewerbeausstellung in Basel, so ist wohl ersteres, was Verzierung anbelangt, das allereinfachste. Was jedoch die Form und die Bequemlichkeit anbetrifft, so darf mit Recht behauptet werden, es übertrifft alle bisher erstellten modernen Polstermöbel und es hat deshalb auch in auswärtigen Fachkreisen ungeteilten Beifall gefunden. Würde nun z. B. dieses moderne Polstermöbel „Frédéric“ in oben erwähnter Teleiosmanier verziert, oder würde auch nur eine Rannellierung angebracht, dann wäre die Eleganz noch bedeutend erhöht. Die Hauptsache bleibt aber immer die Form im allgemeinen und die Bequemlichkeit. Ein Hauptfaktor ist noch der, daß dieses Möbel im Gegensatz zu Pariser Firmen 100 % billiger zu stehen kommt. („Bund“.)

**Bauwesen in St. Gallen.** (Korresp.) Die Wahl des Bauplatzes für eine neue katholische Kirche auf der Westseite der Stadt hat zu ziemlich lebhaften Auseinandersetzungen in Zeitungen und Vereinen geführt. Die katholische Korporation hat für diesen Zweck den Lustgartenhügel erworben und käme der Neubau auf eine überhöhte Stelle in die unmittelbare Nähe der protestantischen St. Leonhardskirche zu stehen. Die Gegner dieses Projektes behaupten nun, aus ästhetischen, baulichen und sonstigen Rücksichten sollte ein anderer Platz gewählt werden, da der in Aussicht genommene die reformierte Kirche in ihrem Effekt heruntersetzen und der neue Kirchenbau selbst nicht zu gehöriger Geltung käme. Es wird auch darauf hingewiesen, daß Kirchen örtlich möglichst auseinandergehalten, resp. verteilt auf-

gestellt werden sollten, damit derartige hervorragende Bauten eine jede für sich von ihrem Standorte aus dominieren und jede derselben dadurch dem städtischen Bilde zur Zierde gereiche. Kirchen bleiben Jahrhunderte lang stehen, sie sind die Wahrzeichen der Städte, daher sollten auch die Stellen für dieselben besonders sorgfältig ausgewählt werden. Diese Einwände gegen den projektierten Kirchenbau werden ohne allen Zweifel von recht vielen Bürgern anerkannt, leider aber scheinen dieselben nutzlos zu sein, wie wir nämlich soeben erfahren, hat der katholische Administrationsrat erklärt, nach nochmaliger Prüfung zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, der Lustgartenhügel sei als der geeignetste Bauplatz zu betrachten. Diese Erklärung wurde in der letzten Sitzung des katholischen Kollegiums abgegeben und scheint eine Aenderung in der Wahl des Bauplatzes somit ausgeschlossen zu sein. A.

**Bahnhofumbau.** Dieser Tage wurde die alte eiserne Ueberfahrbrücke beim Bonwil abgebrochen. Dieselbe ist von der Eisengießerei A. Britt an der Teufenerstraße auf Abbruch angekauft worden. Eine provisorische hölzerne Brücke vermittelt bis zur Erstellung des neuen eisernen Ueberganges den Verkehr zwischen dem Lachen-Bonwilquartier und der Oberstraße. Das nördliche Widerlager für die neue Brücke geht der Vollendung entgegen, das Mauerwerk für den einen der Pfeiler geht ebenfalls rasch in die Höhe. Dank der günstigen Witterung nehmen die Erdbewegungs- und Planierungsarbeiten für den Güterbahnhof und den äußeren Rangierbahnhof einen guten Fortgang. Man benützt bereits ein neues Geleise für die Aufstellung leerer Personenzüge. A.

**Das Hotel „Linde“** wird für die Geschäfts-Zwecke der neuen „St. Galler Handelsbank“ entsprechend umgebaut werden. Der Gasthof kann auf eine mehr als 100jährige Vergangenheit zurückblicken. Das jetzige stattliche Gebäude wurde Ende der 80er Jahre erbaut.

**Bauwesen in Zug.** Die Stadt Zug hat ein neues Baugesetz erhalten und es soll nun im Bauwesen endlich möglich sein, Ordnung zu halten. Bisher, sagt das „Zuger Volksblatt“, war es dem Bauamte und dem Stadtrate beim besten Willen in vielen Fällen nicht möglich, die gewünschte und für ein städtisches Gemeinwesen nötige Ordnung durchzuführen, indem es an der gehörigen gesetzlichen Grundlage fehlte.

**Carbidmarktbericht** der Allgemeinen Carbid- und Acetylen-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW., Schiffbauerdamm 25. In dem verfloffenen Berichtsabschnitt herrschte wiederum eine sehr ruhige Stimmung vor und haben die Umsätze gegen den Vormonat kaum eine Zunahme erfahren. Ein ungünstiger Einfluß wurde auf die Preisbildung dadurch ausgeübt, daß ein größerer Posten Executionsware zur Auktion angemeldet wurde. Es gelang zwar durch entsprechende Maßnahmen, die Ware wieder aus dem Markte zu schaffen, sodaß effektive Geschäfte aus dieser Partie nicht zustande kamen, dennoch sind die freibleibenden sehr billigen Offerten, welche bei dieser Gelegenheit von verschiedenen Seiten herausgegeben wurden, überall bekannt geworden und dieser Umstand veranlaßte die Konsumenten sowohl wie auch die Händler bezgl. des Einkaufs des Herbst- und Winterbedarfes noch starke Zurückhaltung zu üben und sich durchaus abwartend zu verhalten. Ein Beweis für die Richtigkeit der an dieser Stelle des öfteren ausgesprochenen Ansicht, daß die jetzigen Preise sich nicht für die Dauer halten können, dürfte in der Thatsache liegen, daß eines der größten nordischen Werke sich gezwungen sah, in Liquidation zu treten. So unerfreulich diese Thatsache im allgemeinen auch ist, so dürfte andererseits indessen